

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1915.

Nr. 52.

Inhalt: Ministerialverordnung vom 21. Oktober 1915 über Preisprüfungsstellen. S. 249. — Ministerialverordnung vom 23. Oktober 1915 über die Postoffelversorgung. S. 250. — Ministerialbekanntmachung über den dritten Nachtrag zur Deutschen Arsenikare 1914. S. 251. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt. S. 251. — Inhaltsverzeichnis aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich. S. 252.

(Nr. 200.) Ministerialverordnung vom 21. Oktober 1915 über Preisprüfungsstellen.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 607) bestimmen wir:

§ 1. Für das Gebiet des Großherzogtums wird eine Preisprüfungsstelle unter der Bezeichnung: Landesstelle für Preisprüfung errichtet.

Die Landesstelle für Preisprüfung wird dem Großherzoglichen Staatsministerium, Departement des Innern, unterstellt.

Sie besteht aus einem Vorsitzenden, 1 oder 2 Stellvertretern und 12 Mitgliedern. Vorsitzender, Stellvertreter und Mitglieder werden vom Großherzoglichen Staatsministerium, Departement des Innern, berufen.

§ 2. Für jeden Verwaltungsbezirk ist vom Großherzoglichen Bezirksdirektor eine Preisprüfungsstelle zu errichten.

Diese Preisprüfungsstellen haben aus einem Vorsitzenden und mindestens 6, höchstens 10 Mitgliedern zu bestehen. Den Vorsitzenden und die Mitglieder beruft der Großherzogliche Bezirksdirektor.

1915.

Ausgaben in Weimar am 28. Oktober 1915.

60